

STORYBOARD

Episode 11

Lebensmittelklarheit

“Klar Tisch! Der Podcast von Lebensmittelklarheit.de”

Hinweis: Der Storyboard-Text kann an einigen Stellen vom gesprochenen Wort im Podcast abweichen.

Episode 11 Inhalt: Lebensmittelkennzeichnung und Rechtsdurchsetzung

Episode Titel final: **Wer macht unsere Lebensmittelkennzeichnung und wie arbeitet die Rechtsdurchsetzung?**

Host: Nicole Schöppler, Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Projekt Lebensmittelklarheit

Expertinnen: Christiane Seidel, Leiterin Team Lebensmittel Verbraucherzentrale Bundesverband

Susanne Einsiedler, Referentin Team Rechtsdurchsetzung

Verbraucherzentrale Bundesverband

Position 1: Intro

Start Auftakt Opener mit Musik Verpackung & Audio Logo

Position 1 a: Anmoderation

Hallo und herzlich willkommen zu **Klar Tisch!** – dem Podcast von **Lebensmittelklarheit.de**. Verwirrende Angaben auf Lebensmittelverpackungen – das ist wie immer unser Thema hier. Ich heiße Nicole Schöppler und gehöre zum Team von Lebensmittelklarheit.

Position 1 b: Teaser Anmoderation Inhalte der Episode

Immer wieder sprechen wir hier im Podcast über Angaben auf Lebensmittelverpackungen, von denen sich Verbraucher:innen getäuscht fühlen. Häufig stecken da Marketingtricks der Lebensmittelhersteller dahinter, die ihr Produkt zum Beispiel in einem besonders guten Licht erscheinen lassen wollen. Wir haben hier schon über die sogenannten Alibi-Mengen gesprochen, also Zutaten, die meist groß auf einem Lebensmittel beworben werden, aber dann nur in einer Mini-Menge drin vorhanden sind oder auch über Siegel und Werbeaussagen, die zum Beispiel völlig übertriebene Gesundheitsversprechen machen oder vielleicht eine regionale Herkunft vorgaukeln, obwohl die Produkte hunderte Kilometer auf dem Buckel haben. Bei all diesen – ich nenn sie mal „missverständlichen“ – Angaben

auf Lebensmitteln, da fragt man sich ja: Hm – warum dürfen die Anbieter das überhaupt? Wer steckt eigentlich hinter unserer Lebensmittelkennzeichnung? Und warum gibt's manchmal auch Gerichtsurteile, die einem Hersteller dann untersagen solche irreführenden Angaben zu machen? Um genau diese Fragen soll es heute gehen.

Ja und beantworten sollen sie gleich ZWEI Expertinnen, mit denen ich hier gemeinsam im Studio sitze. Nämlich zum einen: Christiane Seidel, Du bist Leiterin des Teams Lebensmittel im Verbraucherzentrale Bundesverband. Und warst auch schon einmal zu Gast hier im Podcast. Schön, dass Du wieder dabei bist, liebe Christiane!

Christiane: Hallo Nicole, vielen Dank für die Einladung.

Nicole: Und die zweite Expertin in unserer Runde ist Susanne Einsiedler – auch Du kommst aus dem Verbraucherzentrale Bundesverband, allerdings aus dem Team Rechtsdurchsetzung – dazu gleich mehr, was sich dahinter verbirgt – und dort bist Du Referentin, das heißt also von Hause aus Juristin. Herzlich willkommen, liebe Susanne!

Susanne: Ja, hallo Nicole, hallo Christiane. Danke für die Einladung, ich freue mich sehr auf das Gespräch heute.

Opener mit Musik Verpackung & Audio Logo - Ausklang bis zu Pos. 2

Position 2: Themenblock 1

Nicole: Wenn ich durch die Produktbeschwerden auf Lebensmittelklarheit.de scrolle, dann stoße ich da auf wirklich erstaunliche Produkte: Zum Beispiel „Sanddorn-Bonbons“, die gar kein Sanddorn enthalten oder eine „Erdnuss-Sauce“ ganz ohne Erdnüsse oder ein „Bratapfel-Gewürz“, das zu 80 Prozent aus Zucker besteht – würde man auch nicht unbedingt erwarten. Seit Start des Portals sind tausende Beschwerden wie diese auf Lebensmittelklarheit.de eingegangen. Jede Woche kommen knapp zehn neue Produktmeldungen hinzu, von denen rund die Hälfte für die Veröffentlichung geeignet ist. Das Portal wird also rege genutzt, was uns freut. Allerdings fragt man sich natürlich auch: Was läuft da schief? Warum gibt es so viele Beschwerden und warum dürfen die Anbieter denn überhaupt Produkte auf den Markt bringen, deren Kennzeichnung aus Sicht der Verbraucher:innen täuschend ist, Christiane?

Christiane: Liebe Nicole, da stellst du gleich die richtige Frage! Im Bereich Lebensmittel haben wir es mit vielen unterschiedlichen Produkten zu tun – und täglich kommen neue hinzu. Ebenso groß ist die Zahl der Anbieter und Händler. Das Lebensmittelrecht ist bereits sehr komplex – es kann jedoch nicht jeden Einzelfall klären. Und genau hier wird

Lebensmittelklarheit aktiv. Die Kolleginnen schauen sich die Produkte im Einzelfall an – nämlich immer dann, wenn die Aussagen der Anbieter und die Erwartung der Verbraucher:innen auseinander gehen.

Nicole: „Sehr komplex“ hast Du gerade gesagt ist das Lebensmittelrecht... Fangen wir mal ganz von vorn an: Wie ist denn die Lebensmittelkennzeichnung in Deutschland überhaupt geregelt? Gibt es für Lebensmittel EIN spezielles Gesetzbuch, wie im Verkehr die Straßenverkehrsordnung, wo man alle Gesetze und Vorschriften vorfinden kann?

Christiane: So einfach ist es leider nicht! Die Grundlage für die Lebensmittelkennzeichnung stellt das Europäische Recht dar – genauer gesagt die Lebensmittelinformationsverordnung. Das ist für uns die wichtigste Vorschrift. Diese wird regelmäßig durch den europäischen Gesetzgeber aktualisiert. In Deutschland gilt für spezielle Regelungen zusätzlich die Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung.

Nicole: Stopp mal bitte kurz: Lebensmittel-informations-durchführungs-verordnung!!! Was für ein schönes langes, bürokratisches und sehr deutsches Wort! Wer denkt sich so was aus? Wahrscheinlich Jurist:innen wie Du Susanne, oder?

Susanne: Ja, in der Tat haben Gesetze manchmal sehr lange Namen. Eigentlich hat das Gesetz sogar einen noch komplizierteren Namen, nämlich: „Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel – in Klammern: Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – kurz LMIDV“. Wir arbeiten aber fast ausschließlich mit der Abkürzung.

Nicole: Das kann ich sehr gut verstehen! Aber ich hab auf jeden Fall schon was gelernt: in Deutschland gilt zusätzlich zur Lebensmittelinformationsverordnung die Lebensmittel-informations-durchführungs-verordnung! Schön!

Christiane: Genau... Aber auch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch trifft allgemeine Aussagen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln. Nämlich, dass diese Verbraucher:innen nicht täuschen dürfen. Außerdem gibt es spezifische Regeln für die Kennzeichnung von einzelnen Gruppen an Lebensmitteln – wie zum Beispiel die Spirituosenverordnung oder auch die Honigverordnung. Dort werden Aussagen speziell für die Kennzeichnung von Spirituosen oder eben Honig gemacht. Insgesamt haben wir in Deutschland über 700 lebensmittelrechtlich relevante Vorschriften – also im gesamten Lebensmittelrecht¹.

¹ [Lebensmittel - Handelskammer Hamburg \(ihk.de\)](http://Lebensmittel-HandelskammerHamburg.ihk.de)

Nicole: Über 700! Das ist ja Wahnsinn! Warum ist das Lebensmittelrecht denn so kompliziert geregelt?

Christiane: Das lässt sich im Wesentlichen auf zwei Punkte zurückführen: Erstens muss das Lebensmittelrecht Aussagen für ganz unterschiedliche Gruppen an Lebensmitteln treffen. Das reicht von Fleischprodukten über Wein und Bier bis hin zu Nahrungsergänzungsmitteln und Säuglingsnahrung. Einige Rechtsvorschriften betreffen nicht nur bestimmte Lebensmittelgruppen – sie regeln auch spezielle Themenbereiche, beispielsweise die Lebensmittelsicherheit und die Lebensmittelhygiene. Andere Gesetze betreffen vergleichsweise neu entstandene Problematiken wie die Verordnung zu den Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben auf Lebensmitteln. Hier hat man erst um die Jahrtausendwende erkannt, dass es konkretere Regelungen braucht, um täuschende Kennzeichnung zu verhindern. Das Lebensmittelrecht und auch der Lebensmittelmarkt wachsen stetig. Es gibt immer mehr Lebensmittel, wie zum Beispiel Insektenlebensmittel. Auch für diese neuen Lebensmittel braucht es Regeln.

Nicole: Ja, das klingt natürlich alles total logisch. Aber bei über 700 Vorschriften den Überblick zu bewahren, das stell ich mir gar nicht so einfach vor. Wahrscheinlich sind aber die EU-Verordnungen sozusagen die „Chefs“ der Kennzeichnung und stehen über allen anderen Verordnungen, oder?

Christiane: Genau, das Europarecht hat immer Vorrang vor dem nationalen Recht. Im Wesentlichen gibt es EU-Verordnungen und EU-Richtlinien. Während Verordnungen direkt anwendbar sind, müssen Richtlinien erst in nationales Recht umgesetzt werden. Je nach Gesetzestext hat der nationale Gesetzgeber dabei einen gewissen Umsetzungsspielraum. Das bedeutet, er kann dann auch weitergehende oder zusätzliche Vorschriften erlassen. Die Bundesregierung hat in diesem Jahr beispielsweise die Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf unverpacktes Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel beschlossen. Das ist auf europäischer Ebene nicht geregelt, daher konnte die Bundesregierung selbst tätig werden. Was wichtig ist: All diese Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene sind verbindlich – sie müssen also von allen Marktteilnehmern eingehalten werden.

Nicole: Okay, und dann gibt es aber doch auch noch diese Leitsätze, die aber keine Rechtsvorschriften sind...

Christiane: Richtig. Die Leitsätze werden von der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission erarbeitet und es gibt sie für einige Gruppen an Lebensmitteln. Zum Beispiel für vegane und für vegetarische Ersatz-Lebensmittel, für Honig, Brot und Gebäck und Erfrischungsgetränke.

Die Leitsätze beschreiben, was die beteiligten Kreise von einem bestimmten Lebensmittel erwarten. Also die Wirtschaft, die Lebensmittelüberwachung, die Wissenschaft und auch wir bringen die Erwartungen der Verbraucher:innen mit ein. Das heißt, die Leitsätze gehen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus und ergänzen sie, indem sie für bestimmte Lebensmittel Produktbezeichnungen festlegen und auch Vorgaben zur Kennzeichnung von Lebensmitteln machen. Auch die Leitsätze der Lebensmittelbuch-Kommission sollen Verbraucher:innen vor Täuschung schützen. Aber sie sind rechtlich nicht bindend.

Nicole: Ja, Du hast es gerade schon gesagt: Informationen über Lebensmittel dürfen nicht täuschen. Nun fühlen sich Verbraucher:innen aber immer wieder von der Aufmachung oder von Werbeaussagen auf Produkten getäuscht. Im besten Fall melden sie solche Produkte dann auf Lebensmittelklarheit.de und wenn unsere Lebensmittelklarheit-Redaktion die Kritik nachvollziehen kann, wird die Beschwerde im Portal veröffentlicht und von den Expert:innen auch rechtlich eingeschätzt. Häufig geht es da ja um einen Graubereich, also einer Auslegungssache des Rechts. Aber wer entscheidet denn, ob wirklich eine Täuschung oder Irreführung vorliegt? Ich glaube, Susanne – jetzt kommst du ins Spiel bzw. die Rechtsdurchsetzung oder?

Susanne: Genau. Wir bekommen die Beschwerden tatsächlich zum großen Teil auch von Lebensmittelklarheit weitergeleitet, wenn zum Beispiel eine Irreführung auch im juristischen Sinn vorliegen könnte. Wir in der Rechtsdurchsetzung prüfen dann, ob die Einleitung eines Verfahrens möglich ist und ob dies auch Aussicht auf Erfolg hat. Um schon mal das Wichtigste vorwegzunehmen: Ob wirklich eine Irreführung vorliegt, kann tatsächlich nur ein Gericht entscheiden.

Nicole: Und wie läuft das genau ab? Sagen wir mal, eine Verbraucherin oder ein Verbraucher meldet ein Produkt bei Lebensmittelklarheit – nehmen wir mal den Klassiker: Ein Saft, der auf der Verpackung herrlich rote Himbeeren zeigt, aber laut Zutatenliste in Wahrheit nur 1 Prozent Himbeermark enthält und dafür aber über 90 Prozent Apfelsaft. Die Redaktion kuckt sich das an und entscheidet dann: Ja, die Beschwerde können wir nachvollziehen, die Aufmachung hat tatsächlich Täuschungspotential... und zwar auch „im juristischen Sinne“ und nicht nur vom Gefühl her. Wie geht's dann weiter?

Susanne: Wir prüfen dann, ob wir einen Verstoß gegen ein Gesetz erkennen können. Bei einer Irreführung könnte das Art. 7 der Lebensmittelinformationsverordnung sein. Dort ist geregelt, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen. Und dazu gehört auch die Zusammensetzung des Lebensmittels. Wenn wir einen Verstoß gegen das Gesetz sehen, dann sprechen wir eine Abmahnung aus. Das heißt, wir schreiben das betroffene Unternehmen an und fordern es zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. In

der Erklärung soll das Unternehmen dann versichern, dass es künftig nicht mehr in der von uns kritisierten Form wirbt.

Nicole: Also in meinem Beispiel mit dem Saft dürfte das Unternehmen dann nicht mehr mit den roten Himbeeren auf der Schauseite werben?

Susanne: Genau. Und dann gibt es zwei Möglichkeiten: Die erste ist, das Unternehmen gibt die Unterlassungserklärung ab. Das bedeutet, dass sie sich verpflichten, die Gestaltung der Verpackung künftig zu ändern. Wenn sie nach Abgabe der Unterlassungserklärung weiterhin beispielsweise mit den roten Himbeeren auf der Schauseite werben, haben wir als Verbraucherzentrale Bundesverband die Möglichkeit Vertragsstrafe einzufordern. Die Unterlassungserklärung des Unternehmens uns gegenüber ist sozusagen eine vertragliche Verpflichtung ein bestimmtes Handeln zu unterlassen. Ob aber tatsächlich ein Gesetzesverstoß vorliegt, wird damit nicht geklärt. Klar ist aber auch: ein Unternehmen wird wohl eher keine Unterlassungserklärung abgeben, wenn seiner Auffassung nach kein Gesetzesverstoß vorliegt.

Nicole: Heißt im Umkehrschluss: Wer eine Unterlassungserklärung abgibt, der gibt auch indirekt den Gesetzesverstoß zu?

Susanne: Das kann man so nicht sagen. Es kann auch sein, dass das Unternehmen sein Handeln für richtig hält, aber ohnehin zum Beispiel die Verpackung ändern wollte und es nicht auf einen Rechtsstreit ankommen lassen möchte. Ja, und die zweite Möglichkeit ist, dass das Unternehmen die Unterlassungserklärung nicht abgibt. In diesem Fall müssen wir uns überlegen, ob wir das Verfahren einstellen müssen oder ob wir zu Gericht gehen und Klage erheben. Ziel ist es dann, dass das Gericht durch ein Urteil das Unternehmen verpflichtet, beispielsweise künftig nicht mehr mit den Abbildungen von den roten Himbeeren auf der Schauseite zu werben.

Sound Design Rubrik - low

Position 3: Teaser auf Themenblock 2 (Pos. 5)

Nicole: Wir können also schon mal festhalten: Es gibt viele, viele Vorschriften rund um die Lebensmittelkennzeichnung. Aber die Jurist:innen in der Rechtsdurchsetzung, die haben diese Vorschriften alle im Blick und wenn jemand dagegen verstößt, ja dann zücken sie das Schwert der Abmahnung oder der Klage.

Teaserfrage:

Aber bringt das auch was? Entsteht dadurch wirklich eine verbraucherfreundlichere Lebensmittelkennzeichnung? Die Antwort darauf gleich.

Sound Design Rubrik - highlight on

Position 4: Rubrik "Alles klar"

Nicole: Jetzt kommt erstmal unsere Rubrik „Alles klar“! Und damit ein kleines Quiz. Christiane, ich glaube, Du hast Dir was für mich und die Hörer:innen ausgedacht...

Christiane: Ja, das habe ich. Und zwar lautet meine Frage: Welche Produkte müssen eine verpflichtende Herkunftsangabe tragen?

- a) frisch gepresste Säfte
- b) Dosentomaten
- c) natives Olivenöl

Nicole: Also ich würde mir eigentlich wünschen, dass auf allen Lebensmitteln der Herkunftsort steht. Aber das ist tatsächlich nicht so häufig der Fall. Ich glaube, bei frischem Obst und Gemüse muss das Herkunftsland verpflichtend gekennzeichnet werden, aber das war Dir wahrscheinlich zu einfach... Ich tendiere zu Antwort c), also natives Olivenöl. Ich meine, dass auf nativem Olivenöl, also dem hochwertigen, da geht's doch immer darum, ob es das Gute aus Italien ist oder irgendeine Mischung. Also ich sag Antwort c): Bei nativem Olivenöl ist die Herkunftsangabe Pflicht. Jetzt bin ich gespannt!

Christiane: Und das ist richtig: Olivenöl der Güteklassen „nativ extra“ und „nativ“ muss grundsätzlich mit einer Ursprungsangabe gekennzeichnet werden. Dabei genügt die Angabe „Europäische Union“. Bei Mischungen aus mehreren Ländern steht auf dem Etikett zum Beispiel „Mischung von Olivenölen aus EU-Ländern“ oder „Mischung von Olivenölen aus der Europäischen Union und aus Drittländern“. Die Information hat für Verbraucher:innen dann nicht immer einen Mehrwert, wenn sie zum Beispiel gezielt nach griechischem Olivenöl suchen. Für verarbeitete Lebensmittel wie Konserven oder Säfte gibt es leider keine Verpflichtung, die Herkunft anzugeben.

Sound Design Rubrik - Stinger

Position 5: Fragen Themenblock 2 (Pos. 5)

Nicole: Wir haben jetzt schon ganz viel über die rechtlichen Hintergründe der Lebensmittelkennzeichnung erfahren – und auch welche juristischen Möglichkeiten es gibt,

wenn jemand gegen die Vorschriften verstößt. Nun wollen wir aber natürlich auch wissen, wie wirksam das Ganze ist bzw. wie erfolgreich Ihr bei der Rechtsdurchsetzung seid. Susanne, wie oft mahnt Ihr denn Unternehmen ab? Und wie viel Prozent unterschreiben die Unterlassungserklärung?

Susanne: Also im Jahr 2022 hat der Verbraucherzentrale Bundesverband, kurz vzbv, insgesamt 240 Abmahnungen versandt. Knapp 30 Abmahnungen bezogen sich allein auf den Bereich Lebensmittel. 2023 haben wir knapp 40 Abmahnungen im Bereich Lebensmittel ausgesprochen und es wurden 16 Verfahren durch die Abgabe von Unterlassungserklärungen erfolgreich abgeschlossen. Es ist allerdings nicht so, dass nur der vzbv Abmahnungen aussprechen kann. Auch die Verbraucherzentralen der Länder und weitere Verbände sind berechtigt, Unterlassungsverfahren einzuleiten und sie machen davon auch rege Gebrauch. Normalerweise können wir knapp die Hälfte der eingeleiteten Verfahren durch die Abgabe von Unterlassungserklärungen abschließen.

Nicole: Das ist aber eine gute Quote, oder?

Susanne: Ja, das ist gut, denn das bedeutet, dass die Unternehmen sehr schnell Ihr Verhalten ändern müssen – und dann beispielsweise ja auch die Verpackungen ändern müssen. In anderen Fällen bringen Gerichtsurteile Klarheit. Zum Beispiel, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung ein umstrittener Fall geklärt wird. Denn diese Urteile können auch für künftige Verfahren hilfreich sein und Unternehmen von vornherein abhalten, gesetzeswidrig zu handeln. Mit unserer Tätigkeit schaffen wir es also, viele unzulässige verbraucherrelevante Gesetzesverstöße abzustellen. Und zwar oft bevor eine Vielzahl von Verbraucher:innen geschädigt wird oder dies überhaupt bemerken.

Nicole: Ja, das ist dann natürlich ein schöner Erfolg! Hast Du dafür ein Beispiel?

Susanne: Ja, der prominenteste Fall, der wirklich durch alle Instanzen ging, ist das Verfahren zum Tee Felix Himbeer-Vanille Abenteuer. Auf der Vorderseite der Verpackung waren mehrere Himbeeren und Vanilleblüten abgebildet. Die Zutaten waren allerdings auf der Unterseite angegeben. Und tatsächlich enthielt der Tee hauptsächlich Hibiskus, aber auch natürliches Aroma mit Vanillegeschmack und natürliches Aroma mit Himbeergeschmack. Aber: Von echter Himbeere und echter Vanille keine Spur! Der Europäische Gerichtshof – also das höchste Gericht in der Europäischen Union – entschied dann, dass Lebensmittel durch die Aufmachung und Bewerbung nicht den Eindruck erwecken dürfen, dass eine bestimmte Zutat enthalten ist, obwohl diese eben nicht enthalten ist – und dass sich dieses Fehlen der Zutat allein aus dem Zutatenverzeichnis ergibt. In unserem Himbeer-Vanille Abenteuer Fall hat der Bundesgerichtshof dann

entschieden, dass die konkrete Gestaltung der Verpackung des Früchtetees irreführend war. Und zwar irreführend für einen „durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher“. Das ist das sogenannte „europäische Verbraucherleitbild“, früher hätte man dazu wahrscheinlich Otto-Normalverbraucher gesagt. Dieser Fakt war für uns total wichtig. Denn vorher wurde von vielen die Auffassung vertreten, dieser „Durchschnittsverbraucher“ kann ja genau hinschauen und lesen, was in der Zutatenliste steht, wenn es ihn interessiert. Mit so einer Auffassung wäre natürlich so ziemlich alles erlaubt auf der Schauseite. Aber da hat das Gericht Grenzen gesetzt. Wenn Zutaten auf der Schauseite abgebildet sind und man bei Ansicht der Verpackung den Schluss ziehen kann, die sind da wohl drin, dann kann man Verbraucher:innen nicht zumuten, auch noch das Zutatenverzeichnis zu studieren. Diese Zutaten müssen dann auch im Produkt vorhanden sein.

Nicole: Das ist wirklich spannend! Und jetzt verstehe ich, was Du damit gemeint hast, dass die Urteile natürlich auch Auswirkungen auf zukünftige Verfahren haben. Was ist denn aktuell so angesagt bei den Unternehmen, um Verbraucher:innen zum Kauf zu bewegen? Oder welche kritischen Aussagen sind momentan aus Deiner Sicht besonders beliebt?

Susanne: Im letzten Jahr sind uns zum Beispiel viele Produkte aufgefallen, die mit Begriffen wie „Immunstark“, „Immunschutz“ und ähnlichen Claims werben. Im Bereich der gesundheitsbezogenen und nährwertbezogenen Angaben haben wir zum Glück die Health Claims Verordnung. Die gibt vor, dass alle gesundheitsbezogenen Angaben verboten sind, die nicht ausdrücklich erlaubt sind. Für die erlaubten Aussagen gibt es eine spezielle europäische Liste. Zu Vitamin C im Produkt gibt es zum Beispiel die zulässige Aussage „Vitamin C trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“. Wichtig ist: Es sind nur Aussagen erlaubt, die auch von der Zulassung gedeckt sind. Da kommt es natürlich in einigen Fällen zu Rechtsstreitigkeiten. Also bei einer Werbung mit "Immunstark" müsste man sich fragen, ob ein Beitrag zu einer „normalen Funktion des Immunsystems“ inhaltlich gleichzusetzen ist mit dem Begriff „Immunstark“. Und es ist immer wieder spannend durch die Einleitung von Rechtsverfahren hier im Sinne der Verbraucher:innen tätig zu werden und hoffentlich viele Verfahren zu gewinnen.

Nicole: Ja, das glaube ich Dir, dass das Spaß macht, wenn man so wie Du für die Verbraucher:innen und die gute Sache kämpft und die dann am Ende auch durchgesetzt wird. Und es zeigt ja auch, die Rechtsdurchsetzung wirkt! Ich glaube, was in unserem Gespräch auch deutlich geworden ist: Das Lebensmittelrecht ist keine statische Sache – sondern es befindet sich permanent im Wandel. Es scheint nie wirklich fertig zu sein. Was sind denn eurer Meinungen nach die nächsten großen Baustellen? Wo wird es zukünftig Regelungsbedarf geben?

Christiane: Zunächst einmal sehen wir, dass immer mehr Vorschriften auf Europäischer Ebene getroffen werden. Der Handlungsspielraum für den deutschen Gesetzgeber schrumpft. Der Europäische Binnenmarkt wird immer wichtiger. Produkte werden nicht nur in Deutschland vertrieben, sondern auch in unseren Nachbarländern. Daher sind einheitliche Regelungen sinnvoll und wichtig. Darüber hinaus wird der Europäische Gesetzgeber in den kommenden Jahren Regelungen für die Kennzeichnung von Umweltaussagen finden müssen. Aussagen wie „klimaneutral“, „ökologisch abbaubar“, „bienenfreundlich“ finden sich auf zahlreichen Produkten. Für Verbraucher:innen ist dabei meistens jedoch nicht nachvollziehbar, was sich dahinter verbirgt. Das gleiche gilt für Aussagen zur sozialen Nachhaltigkeit, wie „faire Löhne“. Und wie ich bereits vorhin gesagt habe: Es gibt immer mehr neuartige Lebensmittel, für die ebenfalls Regelungen getroffen werden müssen.

Susanne: Ja, also speziell eine Regelung für die Kennzeichnung von Umweltaussagen könnte uns auch in der Rechtsdurchsetzung helfen. Bisher sind die Verfahren diesbezüglich sehr schwierig und es ist kaum vorhersehbar, ob die Gerichte bei bestimmten Umweltaussagen eine Irreführung der Verbraucher:innen erkennen oder eben nicht.

Nicole: Okay, ich sehe schon, Susanne, Du wirst auch in Zukunft noch viel zu tun haben! Und weil wir gerade beim Thema Umweltaussagen auf Lebensmitteln und Greenwashing gelandet sind: Dazu haben wir übrigens auch eine spannende Podcast-Folge gemacht. Hört da bei Interesse gern mal rein!

Start Auftakt Musik Sound Design Verpackung

Position 6: Moderatives Ende

Nicole: Und wenn Sie jetzt das nächste Mal im Supermarkt über eine unklare oder missverständliche Kennzeichnung auf einem Produkt stolpern – oder wenn es Angaben auf Lebensmitteln gibt, die Sie verwirrend finden – dann schreiben Sie uns! Gehen Sie auf [Lebensmittelklarheit.de](https://www.lebensmittelklarheit.de): Hier können Sie Fragen stellen oder gleich eine Produktmeldung machen! Und vielleicht landet die dann sogar in der Rechtsdurchsetzung bei Susanne Einsiedler und der Fall kommt vor Gericht. Gemeinsam sorgen wir so für mehr Klarheit und Wahrheit!

Und auch in der nächsten Folge werden wir wieder spannende Fragen rund um die Lebensmittelkennzeichnung klären. Ich hoffe, Sie sind dann wieder mit dabei! Jetzt möchte ich mich aber noch bedanken bei Euch beiden! Ich finde, Lebensmittelrecht wurde noch nie anschaulicher und unterhaltsamer präsentiert! Danke dafür! Ich habe echt

viel gelernt! UND dann ich möchte mich natürlich auch noch bei Euch und Ihnen fürs Zuhören bedanken! Wir freuen uns, wenn Euch auch diese Folge unseres Podcasts gefallen hat. Empfiehlt uns gern weiter, abonniert „Klar Tisch! Den Podcast von Lebensmittelklarheit.de“ oder hinterlasst gern auch eine positive Bewertung in eurer Podcast-App. Uns kann man auf allen gängigen Podcast-Plattformen hören und natürlich auch auf Lebensmittelklarheit.de. Und dort findet ihr auch noch mehr Infos zum Thema Lebensmittelrecht!

Position 7: Outro

Closer Musik Verpackung & Audio Logo